

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung Gemeindeaufsicht

per- e-mail

Frauenkirchen am 6. Jänner 2009

Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Frauenkirchen und Co Kommanditgesellschaft“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Stadtgemeinde Frauenkirchen wurde ein Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Frauenkirchen errichtet. Dem Vorstand dieses Vereines gehören nur Gemeinderats- und Vorstandsmitglieder von SPÖ und ÖVP an. Die im Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand gewählten Mandatare von NESt wurden in den Vorstand des Vereins nicht aufgenommen.

In der Gemeinderatssitzung vom 10. November 2008 wurde unter Punkt 13 der Tagesordnung die Gründung der Kommanditgesellschaft auch mit den Stimmen der NESt beschlossen. Bei der Entsendung der Mitglieder des Beirates der KG wurde wie im Falle des Vereinsvorstandes NESt Mandatare nicht berücksichtigt. Darüber gab es in der Gemeinderatssitzung eine heftige Diskussion zwischen NESt und dem Herrn Bürgermeister, die in der Niederschrift in nur einem einzigen Satz dokumentiert ist. NESt macht damals fest, dass die Besetzung von Vorstand und Beirat demokratiepolitisch bedenklich ist, weil damit einer Oppositionspartei Kontrollrechte entzogen werden.

Nachforschungen bezüglich ähnlich gestalteter „Infrastruktur-KG´s“ in andere burgenländischen Gemeinden ergaben folgenden Sachverhalt:

- Der in Frauenkirchen beschlossene Vertrag basiert offensichtlich auf einem Mustervertrag, der auch in anderen burgenländischen Gemeinden verwendet wird. Der Unterschied besteht im Paragraph 11.
- In anderen Gemeindeflautet Paragraph 11 – Beirat:
„Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Zuerst hat jeder im Gemeinderat, der vertretenen politischen Partei Anspruch auf Entsendung eines Mitgliedes. Die weiteren Mitglieder werden nach dem d'Hondt'schen System von den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsandt. Die Hauptmitglieder des Beirates müssen Mitglieder des Gemeinderates sein. Jede Fraktion hat das Recht, die von ihr bestimmten Beiratsmitglieder, die den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechen sollen auf die von der Fraktion festgelegte Zeit in dem Beirat zu entsenden. Die Entsendung erfolgt schriftlich. In Ermangelung einer Befristung erfolgt die

Entsendung für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates. Eine vorzeitige Beendigung der Funktion eines Mitgliedes durch Beschluss der dieses Mitglied entsendenden Fraktion ist ebenso möglich wie eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsperiode.

Für jedes Beiratsmitglied soll ein Ersatzmitglied namhaft gemacht werden. Auch das Ersatzmitglied muss Mitglied des Gemeinderats sein. Eine Person kann auch Ersatzmitglied für mehrere Beiratsmitglieder sein.

Der Beirat hat jene Kontroll- und Weisungsrechte, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung zukommen. Darüber hinaus bedürfen die im §8 dieses Gesellschaftsvertrages aufgezählten Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Beirats. Der Vorsitzende im Beirat wird von der stimmenstärksten Partei im Gemeinderat bestimmt. Die Funktion des Vorsitzenden ist mit der Funktion des Bürgermeisters unvereinbar. ...“
weiterer Text ident bis auf den vorletzter Absatz dieses Punktes:

„Die Mitglieder dieses Beirates üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung für die Sitzungen entscheidet der Gemeinderat.“

- Der § 11 in Frauenkirchen wurde wie folgt geändert und lautet daher:

„Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus ~~sieben~~ **sechs** Mitgliedern besteht. **Die Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Frauenkirchen mit einfacher Mehrheit bestimmt und entsendet.**

~~Zuerst hat jeder im Gemeinderat, der vortretenen politischen Partei Anspruch auf Entsendung eines Mitgliedes. Die weiteren Mitglieder werden nach dem d'Hondt'schen System von den im Gemeinderat vortretenen politischen Parteien entsandt. Die Hauptmitglieder des Beirates müssen Mitglieder des Gemeinderates sein. Jede Fraktion hat das Recht, die von ihr bestimmten Beiratsmitglieder, die den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechen sollen auf die von der Fraktion festgelegte Zeit in dem Beirat zu entsenden. Die Entsendung erfolgt schriftlich. In Ermangelung einer Befristung erfolgt die Entsendung für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates. Eine vorzeitige Beendigung der Funktion eines Mitgliedes durch Beschluss der dieses Mitglied entsendenden Fraktion ist ebenso möglich wie eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsperiode.~~

~~Für jedes Beiratsmitglied soll ein Ersatzmitglied namhaft gemacht werden. Auch das Ersatzmitglied muss Mitglied des Gemeinderats sein. Eine Person kann auch Ersatzmitglied für mehrere Beiratsmitglieder sein.~~

Der Beirat hat jene Kontroll- und Weisungsrechte, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung zukommen. Darüber hinaus bedürfen die im §8 dieses Gesellschaftsvertrages aufgezählten Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Beirats. ~~Der Vorsitzende im Beirat wird von der stimmenstärksten Partei im Gemeinderat bestimmt.~~ Die Funktion des Vorsitzenden ist mit der Funktion des Bürgermeisters unvereinbar. ...“
weiterer Text ident bis auf den vorletzter Absatz dieses Punktes:

„Die Mitglieder dieses Beirates üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung für die Sitzungen entscheidet der Gemeinderat. **Hingegen erhalten allenfalls im Beirat vertretene Gemeinderatsmitglieder die nicht dem Gemeindevorstand**

angehören oder nicht die Funktion des Gemeindegelders ausüben, Sitzungsgelder nach den
Taxen des Prüfungsausschusses“

Des Weiteren ist der Kassier des Vereinsvorstandes Siefried Lass gleichzeitig im Beirat der
Kommanditgesellschaft vertreten.

Wir sind der Meinung, dass die Vorgangsweise gewählten Vertretern einer politischen Gruppierung
bewusst Kontroll- und Mitspracherechte zu verweigern, sowohl der Gemeindeordnung als auch der
Österreichischen Verfassung widerspricht.

Wir ersuchen um Überprüfung des Sachverhaltes und Verweigerung der aufsichtsbehördlichen
Genehmigung in evento diese bereits erteilt wurde um Weisung an den Bürgermeister, den
Gesellschaftsvertrag in der nächsten Gemeinderatssitzung entsprechend abändern zu lassen.

Stadtrat Erich Stekovics

Gemeinderat Liane Tegelhofer

Gemeinderat DI Johann Birschtzky

Anlage: Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10. November 2008